

örten, da sein Abendmal gehalten wird, gegenwertig, sondern man müsse den worten der Einsetzung einen andern verstandt geben etc.

Darumb vnd daher hat man zur erhaltung des rechten verstands der einsetzung den artickel Von der Person Christi auß Gottes Worte also müssen
 5 erkleren: Weil Christus nicht allein warer Mensch, sondern auch wahrer Gott vnd die Menschliche Natur in jme erhöhet ist vber alles, was herlich, gewaltig vnd hoch kan genennet werden, also das jme auch nach seiner Menschlichen Natur alle gewalt gegeben vnd alles jme vnterworffen ist; derhalben, weil derselbe in seinem Testament die wahre wesentliche gegenwertigkeit
 10 seines leibs vnd bluts im Abendmal versprochen vnd verheissen, so können vnd sollen wir daran nicht zweiffeln, denn er mit seinem Fleische vnd blute viel anders mehr vnd höhers nach seinem worte vermag, [D 4v:] thut vnd außrichtet, dann die Natürliche eigenschafften eines andern gemeinen Menschlichen Cörper vermögen.

15 Auff die meinung vnd so ferne hat Lutherus vnd andere die lehre von der Person Christi gezogen in den handel vom abendmal, denn man sonst der Sacramentierer Obiectiones nicht refutiren⁸¹ noch wieder sie den einfeltigen verstandt der Einsetzung erhalten kan. Darumb wer den artickel von der Person Christi gantzlich absondert von dem handel vom abendmal vnd
 20 mitlerweil streitet, das Christus mit seinem leibe anders vnd mehr nicht vermöge vnd schaffe, denn so ferne die Natürlichen eigenschafften eines gemeinen Menschlichen cörper sich erstrecken, jtem, das Christus mit seinem leibe nur an einem orte sey vnd derwegen jetzundt hienieden bey vns auff erden nicht gegenwertig sey: der ist ein Sacramentierer inn der
 25 haut,⁸² er mag sich gleich so rein vnd schön machen, wie er jmmer wil oder mag.

Derhalben müssen wir auch von dem artickel vnserer Kirchen Bekentniß thun, weil vns, die wir ja gerne bey Lutheri lehr bleiben wolten, allerley vngehewre Ketzereyen von den newen Wittenbergern zugemessen werden, an
 30 welchen doch die Censores selber vnserer Kirchen vnd derselben lehrer vnschuldig wissen, allein das sie die Kirchen im lande zu Wirtembergk damit beschweren wöllen, welche doch vor der zeit in öffentlichen Schrifften gegen jedermenniglich, auch gegen vns, schriftlich vnd mündlich solcher aufflagen, da sie von den öffentlichen Sacramentschwer-[E 1r:]mern damit
 35 beschweret würden, sich gnugsam entschuldiget vnd entnommen⁸³ haben. Vnd

⁸¹ widerlegen, zurückweisen.

⁸² ein unverbesserlicher oder unveränderlicher Sacramentierer; vgl. Art. Haut 8), in DWb 10, 706f.

⁸³ der Kritik entzogen, vgl. Art. entnehmen 4), in: DWb 3,575.